

TOP 10 /1 Beschlussfassung über die Anpassung der rechtsgültigen Satzung des Vereins für Leibesübungen von 1849 e.V. – hier § 8 Absatz 2

Beschlussempfehlung des Vorstandes:

ALT „bisheriger Wortlaut“	NEU – „neuer Wortlaut“ Änderungen rot
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 30.06. bzw. 31.12. des Jahres zulässig. Für Mitglieder auf Zeit (Kurzmitgliedschaft) gelten individuell vereinbarte Laufzeiten.	2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Erklärung ist auch in elektronischer Form möglich. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende (31.3./ 30.06./30.9./31.12. jeden Jahres zulässig. Für Mitglieder auf Zeit (Kurzmitgliedschaft) gelten individuell vereinbarte Laufzeiten.

TOP 10 /2 Beschlussfassung über die Anpassung der rechtsgültigen Satzung des Vereins für Leibesübungen von 1849 e.V. -> hier § 9 Absatz 2-5

Beschlussempfehlung des Vorstandes:

ALT „bisheriger Wortlaut“	NEU – „neuer Wortlaut“ Änderungen rot
§ 9 Mitgliedsbeiträge	§ 9 Mitgliedsbeiträge und Umlagen
1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.	1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung. 2. Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- und Umlagenpflicht befreit. 3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben, insbesondere für die Instandhaltung, Sanierung, Modernisierung oder den Neubau des Vereinsheims sowie der zugehörigen Sportanlagen, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage beschließen. 4. Eine Umlage kann nur beschlossen werden, wenn sie zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit oder zur Sicherung der Existenz des Vereins erforderlich ist.

TOP 10 /3 Beschlussfassung über die Anpassung der Satzung des Vereins für Leibesübungen von 1849 e.V. des § 13 neuer Absatz 6 der Satzung des Vereins für Leibesübungen von 1849 e.V.

Beschlussempfehlung des Vorstandes:

ALT „bisheriger Wortlaut“	NEU – „neuer Wortlaut“ Absatz 6 rot
§ 13 Geschäftsführender Vorstand	§ 13 Geschäftsführender Vorstand
kein Absatz 6	6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können für ihre Vorstandstätigkeit eine Vergütung bis zur Höhe des Freibetrags gemäß §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz erhalten. Über die konkrete Höhe entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung hierfür im Haushaltsplan bereitgestellten Budgets.